

Ehrenordnung der Gemeinde Ivenack

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Marco Schilke	<i>Datum</i> 20.11.2025 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ivenack (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Ehrenordnung der Gemeinde Ivenack.

Die Ehrenordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Ehrenordnung schafft die Gemeinde eine einheitliche und transparente Grundlage für Ehrungen, Gratulationen und Repräsentationsaufgaben im Gemeindegebiet.

Die Ehrenordnung regelt insbesondere:

- die Voraussetzungen und Formen der Ehrungen,
- die Verfahren und Zuständigkeiten (insbesondere die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters im Rahmen dieser Ordnung),
- sowie die Finanzierung und den Umgang mit Repräsentationsanlässen.

Die Neufassung berücksichtigt die aktuellen rechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre.

Sie dient zugleich der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger bei Ehrungen durch die Gemeinde und der Klarstellung der Zuständigkeiten.

Mit der Ehrenordnung wird der bestehende Rechtsrahmen für die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen, Jubiläen und sonstiger besonderer Verdienste der Bürgerinnen und Bürger aktualisiert und vereinheitlicht.

Die mit der Sitzung vom 28.10.2025 mitgeteilten weiteren Bedarfe (u. a. Bezuschussung des Weihnachtssessens und freies Budget für Repräsentationen) kann nach Rechtsauffassung der Verwaltung nicht geregelt werden, da es sowohl gegen tarifrechtliche Regelungen, als auch gegen die GemHVO Doppik M-V verstößt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und das Gemeinderechnungsprüfsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte haben sich in ähnlich gelagerten Fällen positioniert und raten von diesen Regelungen ab.

Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja		Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) 11104.56930000 500,00 €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten 500,00 €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €		
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:				Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	2025-11-20 Ehrenordnung der Gemeinde Ivenack - Anlage BV (öffentlich)
2	2025-11-12 Hinweise zum Umgang mit der Ehrenordnung (PDF) (öffentlich)

Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Ivenack (Ehrenordnung)

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Ivenack vom TT.MM.JJJJ die Ehrenordnung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Ivenack würdigt das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie anderer Personen, Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen oder Vereinen, die sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl oder die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben. Mit dieser Ehrenordnung schafft die Gemeinde eine verlässliche Grundlage für Auszeichnungen im Rahmen von Ehrungen, Jubiläen und repräsentativen Anlässen.

Grundsätze

- (1) Ehrungen werden grundsätzlich für Personen vorgenommen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Weise mit der Gemeinde verbunden sind. In Ausnahmefällen können auch außerhalb wohnhafte Personen geehrt werden, sofern ein herausragender Bezug zur Gemeinde besteht.
- (2) Institutionen, Vereine, Betriebe oder Einrichtungen mit Sitz oder besonderer Wirkung in der Gemeinde können ebenfalls im Rahmen dieser Ordnung ausgezeichnet werden.
- (3) Anstelle eines Sachgeschenks oder eines Grabgebindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

Ehrungen

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

1. Ehrungen bei Altersjubiläen

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht ein Präsent im Wert von 20,00 Euro zum

- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag
- 90. Geburtstag.

Ab dem 90. Geburtstag werden die Glückwünsche jährlich überreicht. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche zum 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag jährlich zusammen mit der Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

2. Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

Den Jubelpaaren zur

Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
Gnadenhochzeit (70 Jahre)
Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)
Eichenhochzeit (80 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht ein Präsent im Wert von 20,00 Euro. Ergänzend hierzu werden die Glückwünsche und die Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

Repräsentationsaufgaben

- (1) Die Gemeinde Ivenack nimmt Repräsentationsaufgaben wahr, um das öffentliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu würdigen und zu fördern. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere Gratulationen, Ehrungen und Anerkennungen zu besonderen Anlässen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Art, Umfang und Form der Gratulation, Ehrung oder Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze.

Diese Ehrenordnung bildet dabei den verbindlichen Rahmen für Art und Umfang der Würdigung und ist bei der Entscheidung zugrunde zu legen.

- (3) Repräsentationsanlässe sind insbesondere:
 - Vereinsjubiläen,
 - Ehrungen für verdienstvolle Vereinsvorstände oder Vereinsmitglieder,
 - Verleihungen öffentlicher Auszeichnungen,
 - Geschäftseröffnungen und Geschäftsjubiläen,
 - Anlässe im Rahmen bestehender Städte- oder Gemeindepartnerschaften,
 - Verabschiedungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - Beileidsbekundungen,
 - Öffentliche oder gemeindliche Gedenk- und Feiertage,
 - Veranstaltungen mit gesellschaftlichem oder kulturellem Bezug.

- (4) Der Bürgermeister kann zu den vorgenannten Anlässen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Präsent oder Grabgebinde bis zu einem Wert von 35,00 Euro überreichen bzw. niederlegen.

Ehrenbürgerrechte

- (1) Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten erfolgt auf Grundlagen von § 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Ivenack oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben oder die durch ihre Persönlichkeit, Haltung und ihr Wirken in enger Verbundenheit zur Gemeinde besonderes Ansehen genießen.

- (2) Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung.

Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.

- (4) Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger zu runden Geburtstagen Glückwünsche und überreicht ein Präsent im Wert von 30,00 Euro.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Grabgebinde im Wert von 50,00 Euro niedergelegt. Ferner wird im Reuterstädter Amtsblatt ein Nachruf veröffentlicht.

Finanzierung

Die Finanzierung der Ehrungen erfolgt aus den im Haushaltsplan der Gemeinde Ivenack vorgesehenen Mitteln.

Die Gemeindevertretung befasst sich im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung mit der finanziellen Ausstattung der Ehrenordnung und beurteilt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Hinblick auf die Durchführung von Ehrungen.

Inkrafttreten

- (1) Die Ehrenordnung tritt mit Datum zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 25.02.2020 außer Kraft.

Ivenack, den TT.MM.JJJJ

Roy Lüth
Bürgermeister

Siegel

Hinweise zum Umgang mit der Verordnung

Dieses Merkblatt soll Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als Orientierungshilfe für den Umgang mit der Ehrenordnung dienen. Es fasst die wichtigsten Bestimmungen in verständlicher Form zusammen und erläutert, was erlaubt ist und welche Grenzen zu beachten sind.

1. Grundsatz

Ehrungen, Gratulationen und Repräsentationsaufgaben sind Ausdruck der Wertschätzung gegenüber Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben. Sie erfolgen im Namen der Gemeinde, nicht im persönlichen Namen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

Alle Maßnahmen müssen im Einklang mit der Ehrenordnung und den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung stehen.

2. Zuständigkeit

Über Art, Umfang und Form der Ehrung entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

Bei Unklarheiten oder außergewöhnlichen Fällen soll vorab Rücksprache mit der Verwaltung oder – falls erforderlich – mit der Gemeindevertretung gehalten werden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über den Haushalt der Gemeinde.

Die Gemeindevertretung entscheidet jährlich über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel und prüft die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Veranstaltungen mit Bewirtung oder sonstigen Kosten müssen im Vorfeld haushaltsmäßig eingeplant werden.

4. Art und Umfang der Ehrungen

Ehrungen können in Form von Urkunden, Präsenten, Blumengrüßen, Beileidsbekundungen oder Grabgebinden erfolgen.

Die Wertgrenzen richten sich nach den in der Ehrenordnung festgelegten Höchstbeträgen. Eine Überschreitung oder deutliche Unterschreitung dieser Grenzen ist nicht zulässig.

Ehrungen von Gemeindebediensteten, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie Ehrenbeamten der Gemeinde (z. B. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, Wehrführerinnen oder Wehrführer und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) sind nur im Rahmen der allgemeinen Ehrungen nach der Ehrenordnung zulässig, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine gesonderte oder herausgehobene Ehrung dieser Personengruppen außerhalb der Ehrenordnung ist nicht möglich.

Beileidsbekundungen und Grabgebilde sollen insbesondere für Bürgerinnen und Bürger erfolgen, die sich in besonderer Weise um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht

haben – etwa Feuerwehrkameraden, Vereinsvorstände oder Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter.

Darüber hinaus ist es auch zulässig, Beileidsbekundungen oder Grabgebilde an Personen zu richten, die in einem engen Bezug zur Gemeinde standen, z. B. an den Landrat oder Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister aus dem Amtsbereich.

5. Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben dienen der Pflege von Kontakten, der Würdigung des gesellschaftlichen Engagements sowie der öffentlichen Darstellung der Gemeinde und ihrer Werte. Sie tragen dazu bei, die Verbundenheit innerhalb der Bürgerschaft zu stärken, den Zusammenhalt im Gemeinwesen zu fördern und das Ansehen der Gemeinde nach außen zu repräsentieren.

Zu den Repräsentationsaufgaben zählen insbesondere offizielle Gratulationen, Ehrungen und Teilnahmen bei besonderen Anlässen in der Gemeinde oder mit unmittelbarem Bezug zur Gemeinde. Hierzu gehören unter anderem:

- Vereinsjubiläen (z. B. 25-, 50- oder 100-jährige Bestehen von Sport-, Kultur- oder Traditionsvereinen),
- Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Bürgerinnen und Bürger, etwa langjähriger Vereinsvorstände, Feuerwehrangehöriger oder engagierter Ehrenamtlicher,
- Geschäftseröffnungen und Geschäftsjubiläen, insbesondere von Betrieben, die zur wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklung der Gemeinde beitragen,
- Verabschiedungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in besonderer Weise mit der Gemeinde verbunden waren (z. B. ehemalige Mandatsträger, Lehrer, Pfarrer, Vereinsvorsitzende),
- Gedenk- und Feiertage mit lokalem oder nationalem Bezug (z. B. Volkstrauertag, Tag der Deutschen Einheit, Frauentag, Tag des Ehrenamts),
- Gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde (z. B. Ausstellungen, Benefizveranstaltungen, Konzerte, Frauentagsveranstaltung, Seniorenweihnachtsfeier),
- Empfänge, Begegnungen und Jubiläumsveranstaltungen im Rahmen von Städte- oder Gemeindepartnerschaften.

Im Rahmen von Partnerschaftsbesuchen oder offiziellen Begegnungen sind kleine Aufmerksamkeiten oder Gastgeschenke (z. B. regionale Produkte, Souvenirs oder Blumen) zulässig.

Kostenintensive Veranstaltungen, Empfänge oder Bewirtungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die hierfür benötigten Mittel müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein.

Alle Repräsentationsanlässe und damit verbundenen Ausgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise durch Einladungsschreiben, Teilnehmerlisten, Fotos oder kurze Berichte über den Anlass.

6. Dokumentation und Nachweisführung

Zur Nachvollziehbarkeit ist jede Ehrung oder Repräsentationsmaßnahme zu dokumentieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Anlass und Datum der Ehrung,
- Art der Zuwendung oder Veranstaltung,
- ggfs. Teilnehmerliste oder Einladung,
- Originalrechnungen mit Hinweis auf den jeweiligen Anlass.

7. Gleichbehandlung

Alle Personen sollen bei vergleichbaren Anlässen in gleicher Weise gewürdigt werden.

Die in der Ehrenordnung festgelegten Wertgrenzen sind einzuhalten und dürfen weder überschritten noch in erheblichem Maße unterschritten werden.

Dies stellt sicher, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichbehandelt werden und Ehrungen nachvollziehbar sowie transparent bleiben.

8. Schlussbemerkung

Die Ehrenordnung und dieses Merkblatt sollen eine einheitliche und gerechte Handhabung ermöglichen.

Im Zweifel gilt stets der Grundsatz der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Stavenhagen, 12.11.2025

gez.
Marco Schilke
SB Hauptamt